

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
35 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Gemeinde Hagen a.T.W.)	151	122 Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der HaseWohnbau GmbH & Co. KG	168
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		123 Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der HaseWohnbau GmbH & Co. KG	168
107 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hasbergen für das Haushaltsjahr 2025	152	124 Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der HaseWohnbau GmbH & Co. KG	169
108 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Glandorf	153	125 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der HaseWohnbau GmbH & Co. KG	169
109 Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2025	159	126 Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH	170
110 Bekanntmachung Genehmigung 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland	160	127 Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH	170
110 Bekanntmachung der Gemeinde Voltlage über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21 „SO-Gebiet Biogasanlage, Aufbereitungsanlage für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlage“, Voltlage	161	128 Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH	171
112 Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 90 „Gewerbepark Lintorf“ der Gemeinde Bad Essen	161	129 Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH	171
113 Bekanntmachung 64. Änderung des Flächennutzungsplanes, Lintorf und Hördinghausen der Gemeinde Bad Essen	162	130 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH	172
114 Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fürstenau für das Haushaltsjahr 2025	163	131 Haushaltssatzung der Stadt Quakenbrück für das Haushaltsjahr 2025	172
115 Haushaltssatzung und Bekanntmachung 2025 der Gemeinde Nortrup	164	132 Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Georgsmarienhütte (Friedhofssatzung) vom 15.05.2025	173
116 Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der HaseEnergie GmbH	165	133 Haushaltssatzung der Gemeinde Menslage für das Haushaltsjahr 2025	174
117 Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der HaseEnergie GmbH	165	134 Satzung der Stadt Georgsmarienhütte für Märkte (Marktordnung für Volksfeste und Jahrmärkte) vom 15.05.2025	175
118 Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der HaseEnergie GmbH	166	135 Bekanntmachung Genehmigung 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland	180
119 Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der HaseEnergie GmbH	166		
120 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der HaseEnergie GmbH	167	C. Sonstige Bekanntmachungen	
121 Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der HaseWohnbau GmbH & Co. KG	167	6 Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Belm	180

A. Bekanntmachungen des Landkreises

35

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Gemeinde Hagen a.T.W.)

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen eines Planverzichtes (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011-G22.01
Antragsteller: Gemeinde Hagen a.T.W.
Baugrundstück: Gemeinde Hagen a.T.W.
Gemarkung Mentrup
zwischen Amtsweg und Forstweg
Abschnitt 15 von Station 2,848
bis Station 3,170

Neubau eines Pilgerweges zwischen dem Amtsweg und dem Forstweg von Abschnitt 15, Station 2,848 bis Station 3,170 in der Gemeinde Hagen a.T.W.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Durch das Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten, da eine Flächenversiegelung stattfindet. Es kommt zu einer dauerhaften, vollständigen Versiegelung von 930 m². Es handelt sich hierbei jedoch um bereits stark anthropogen beeinträchtigten Raum entlang der bestehenden Landesstraße, sodass das Schutzgut Fläche nicht erheblich negativ beeinträchtigt wird.

Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind möglich. Insbesondere umfasst dies eine potenzielle Minderung der ökologischen und funktionalen Eigenschaften des Gehölzstreifens sowie mögliche Beeinträchtigungen avifaunistischer Arten, die die Gehölzstrukturen des Heckenstreifens als Habitat nutzen. Es ist erforderlich, etwa 20 % eines ohnehin von geringer Ausdehnung geprägten Heckenstreifens zu entfernen. Darüber hinaus ist die potenzielle habitatbezogene Nutzung dieses Heckenstreifens aufgrund der kürzlich durchgeführten Pflegemaßnahme (auf den Stock setzen) als unerheblich einzustufen. Somit liegt keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung vor.

Auf das Schutzgut Boden sind ebenfalls negative Auswirkungen möglich. Durch das Vorhaben werden baubedingt 870 m² und anlagenbedingt 1070 m² Fläche in Anspruch genommen. Es entsteht eine dauerhafte Neuversiegelung in Höhe von 930 m². Bei dauerhafter Neuversiegelung werden Bodenfunktionen vollständig und nachhaltig zerstört, somit liegt eine negative Auswirkung auf das Schutzgut Boden vor. Bei temporärer Inanspruchnahme werden Bodenfunktionen ebenfalls tempo-

rär negativ beeinträchtigt. Eine Neuversiegelung in Höhe von 930 m² ist jedoch als nicht erheblich zu werten. Der Gesetzgeber ermöglicht gem. BBodSchV erst ab einer Eingriffsgröße von 3.000 m² die Forderung weitgehender Bodenschutzvorkehrungen wie bspw. einem Bodenschutzkonzept oder einer bodenkundlichen Baubegleitung. Dies verdeutlicht, dass bei kleinräumigeren Eingriffen entsprechende verbindliche Vorkehrungen nicht verhältnismäßig sind und deutet somit darauf hin, dass entsprechende Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht erheblich sind. Zudem handelt es sich bei dem betroffenen Boden um keinen besonders schutzwürdigen Boden, welche zudem durch die Nähe zur Straße ohnehin stark anthropogen überprägt ist. Ein grenzüberschreitender Charakter ist ebenfalls nicht erkennbar. Zur Vermeidung unnötiger zusätzlicher negativer Beeinträchtigung bspw. in Folge einer Bodenschadverdichtung bei temporären Eingriffen werden geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgeführt (Begrenzung des Arbeitsstreifens auf ein Mindestmaß, Trennung von Ober- und Unterboden, Einhaltung der Vorgaben nach DIN 19639, DIN 18915). Somit liegt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden vor.

Das Vorhaben kann negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate kann durch die Versiegelung beeinträchtigt werden. Aufgrund der geringen Neuversiegelung ist dies jedoch unerheblich. Außerdem kann es zu einem baubedingten Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser kommen, dies wird jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden. Eine Verrohrung stellt einen potentiell negativen Eingriff in ein Gewässer dar, da sie eine Überführung vom offenen in einen geschlossenen Querschnitt mit sich bringt und somit unter anderem die Anbindung an das Grundwasser mindert, hydraulisch stärker begrenzt ist und eine Durchgängigkeit (ökologisch/morphologisch) zumindest stellenweise einschränken könnte. Eine Verrohrung eines offenen Gewässerprofils hat potentiell Auswirkungen auf das Fließverhalten / Hydraulik und die Gewässerökologie. Ersteres wird durch die Wahl eines ausreichend dimensionierten Kreisprofils ausgeglichen und Überstau oder Erosion vorgebeugt. Darüber hinaus befindet sich der Grabenabschnitt unmittelbar an einer starkfrequentierten Landesstrasse und weist keine ökologisch oder gewässerphysiologisch wertvollen Eigenschaften auf (Wiederbesiedlungspotential, Strukturvielfalt, Strömungsdiversität etc.). Es geht im vorliegenden Fall um ein ableitendes „Gerinne“ nahe der bebauten Ortslage. Bei der zu verrohrenden Gewässerstrecke handelt es sich um ein Trapez-Regelprofil gradlinigen Verlaufes, welches ausschließlich Entwässerungsfunktion besitzt und durch die funktionale Lage an der Landesstrasse bereits weitgehend entwertet ist. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Weiterhin kann das Schutzgut Landschaft betroffen sein. Im Bereich des Vorhabens wird das Landschaftsbild maßgeblich durch die L 96 dominiert. Baubedingt kann es durch den Einsatz von Baufahrzeugen, die Errichtung von Zäunen, Lagerflächen oder sonstige bauliche Einrichtungen zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Langfristig wird sich der Geh- und Radweg jedoch harmonisch in das bestehende Landschaftsbild einfügen. Die Verbesserung der Anbindung für den Fuß- und Radverkehr dürfte sich tendenziell positiv auf das Landschaftserleben sowie den Erholungswert auswirken. Im Einwirkungsbereich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet OS 00049 „Teutoburger Wald“. Aufgrund der oben genannten Ausführungen sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 05.05.2025

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Straßen
Die Landrätin
i. A. Uçkan

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände

107

Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Hasbergen
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in der Sitzung am 18.03.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	29.961.900	0	0	29.961.900
ordentliche Aufwendungen	30.519.500	38.000	0	30.557.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.226.100	0	0	29.226.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.153.800	38.000	0	28.191.800
Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit	3.181.000	0	1.600.000	1.581.000
Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit	7.705.100	0	0	7.705.100
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.204.100	1.638.000	0	5.842.100
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	752.300	0	0	752.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.204.100 Euro um 1.638.000 Euro erhöht und damit auf 5.842.100 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird unverändert auf 500.000 Euro festgelegt.

Hasbergen, den 18.03.2025

Schäfer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 120 Abs. 2, 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 30.04.2025 unter dem Aktenzeichen FD11.3 – 2024/008456-br erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.06.2025 bis zum 13.06.2025 im Rathaus Hasbergen, Hüggeplatz 1, Zimmer C.2.08, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hasbergen, den 05.05.2025

Gemeinde Hasbergen
i. V. Klein
Erster Gemeinderat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

108

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Glandorf

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1

des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 29.04.2025 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Glandorf beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Glandorf. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Glandorf und Schwege unterhaltenen Ortsfeuerwehren und aus der Abteilung Feuerwehrsaniäter mit der Sonderaufgabe „First Responder“. Die Ortsfeuerwehren Glandorf und Schwege sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Glandorf wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die

Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister,
- c) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- e) der Gemeindegemeinsamkeit oder dem Gemeindegemeinsamkeitsvorsitzenden

- wart als gewählte Beisitzerin oder gewählten Beisitzer,
- f) der Gemeindegemeinsamkeitsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinsamkeitsbeauftragten als gewählte Beisitzerin oder gewählten Beisitzer,
- g) einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus jeder Ortsfeuerwehr als gewählte Beisitzerin oder gewählten Beisitzer.
- h) dem/ der Jugendfeuerwehrwart/in kraft Amtes
- i) der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Feuerwehrsanitätär kraft Amtes

- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstaben e und f werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a, b und c genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den gewählten Schriftwarten (Buchstabe e) bzw. Sicherheitsbeauftragten (Buchstabe f) der beiden Ortskommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. e und f und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister.

Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart als bestellte Beisitzerin oder bestellten Beisitzer,
 - d) der Gerätewartin oder dem Gerätewart als bestellte Beisitzerin oder bestellten Beisitzer,
 - e) der/dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder bestellten Beisitzer,
 - f) der Kassenwartin oder dem Kassenwart als bestellte Beisitzerin oder bestellten Beisitzer,
 - g) zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern des Ortskommandos,
 - h) der Beisitzerin oder dem Beisitzer des Gemeindekommandos.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c bis h werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstabe c bis h und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glandorf, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Einsatz-/ Jahresberichtes (Tätigkeitsberichtes) der Gemeindefeuerwehr,
- b) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- c) die Durchführung von Beförderungen, Ehrungen und Auszeichnungen
- d) die Vorschlagswahl zur Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, sowie zur stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder stellvertretenden Gemeindebrandmeister

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Gemeindefeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben eine beratende Stimme.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

- (6) Die Vorschlagswahl zur Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, sowie zur stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder stellvertretenden Gemeindebrandmeister erfolgt in geheimer Abstimmung.

- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 7a

Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindegemeinschafts- oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
 - (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
 - (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder der Schriftwartin zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG). Die Teilnahme an Einsätzen der Feuerwehr ist erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nimmt das Mitglied nur am Ausbildungsdienst teil.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz.

In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
Aus einer gemeinsamen Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren Glandorf und Schwege ist eine Gemeindejugendfeuerwehr eingerichtet. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glandorf (Gemeindefeuerwehr). Die Grundsätze über die Organisation der Gemeindejugendfeuerwehr sind in der Anlage aufgeführt und Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Kinder aus der Gemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung des/ der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 17. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12

Mitglieder der Abteilung Feuerwehrsaniätär

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwoh

nerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der Führerscheinklasse B sind, können Angehörige der Abteilung Feuerwehrsaniätär der Freiwilligen Feuerwehr werden.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung nach § 12 ist auch ohne Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung möglich.
- (3) Die Grundsätze über die Organisation der Feuerwehrsaniätär sind in der Anlage aufgeführt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden.
Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall in der Feuerwehr-

dienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.
- (6) Für die Mitglieder der Abteilung Feuerwehrsaniäter gelten die Sätze 1, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehren vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.
Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin bzw. der Gemeindebrandmeister oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht

bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in Glandorf vom 16.12.2014, sowie die 1. Ände-

rung der Satzung vom 25.10.2016 und die 2. Änderung der
 Satzung vom 05.12.2018 außer Kraft.

Glandorf, den 29.04.2025

(Siegel)

Gemeinde Glandorf
 Torsten Dimek
 Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

109

Haushaltssatzung
 der Samtgemeinde Bersenbrück
 für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfas-
 sungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde
 Bersenbrück in der Sitzung am 26. März 2025 folgende Haus-
 haltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	50.101.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	52.902.900 €
Ordentliches Ergebnis	-2.801.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
außerordentliches Ergebnis	0 €
Jahresergebnis	-2.801.700 €

2. im **Finanzhaushalt**
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.912.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.711.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.751.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.960.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.341.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.640.500 €
(Nachrichtlich davon Umschuldung 3.132.500 €)	

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	59.004.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	62.312.500 €
Finanzmittelbedarf 2025	-3.307.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für In-
 vestitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Krediter-
 mächtigung) wird auf 6.208.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf
 12.600.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquidi-
 tätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in An-
 spruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € fest-
 gesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 54 % der
 Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtge-
 meinde Bersenbrück festgesetzt.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlun-
 gen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als un-
 erheblich, wenn sie 50.000,00 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne
 des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehr-
 aufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamt-
 aufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches
 gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlun-
 gen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung
 im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wir auf 2.000.000
 EUR festgesetzt.

Bersenbrück, den 07.05.2025

Samtgemeinde Bersenbrück
 Der Samtgemeindebürgermeister
 Michael Wernke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §§ 119 Abs.
 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommu-
 nalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 NKomVG i.
 V. m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den
 Finanzausgleich (NFAG) ist die für die §§ 2 bis 5 der Haus-
 haltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis
 Osnabrück am 06.05.2025 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt
 worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.06.2025 bis zum 11.06.2025 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, Zimmer C 227, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter www.bersenbrueck.de, in PDF-Format sowie über einen Link als interaktiver Haushaltsplan.

Bersenbrück, den 07.05.2025

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Wernke

Nachtrag zum Veröffentlichungshinweis:

Alle Interessierten, die den Haushaltsplan 2025 einsehen möchten, setzen sich bitte zur Terminabsprache mit dem Fachdienst II.1, Finanzen, Herrn Heyer, Tel. (05439) 962324, per Mail hey@bersenbrueck.de in Verbindung.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

110

Bekanntmachung der Genehmigung 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Artland am 20.03.2025 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland mit Verfügung vom 07.05.2025 (Az.: 6.3-40-27-2025) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

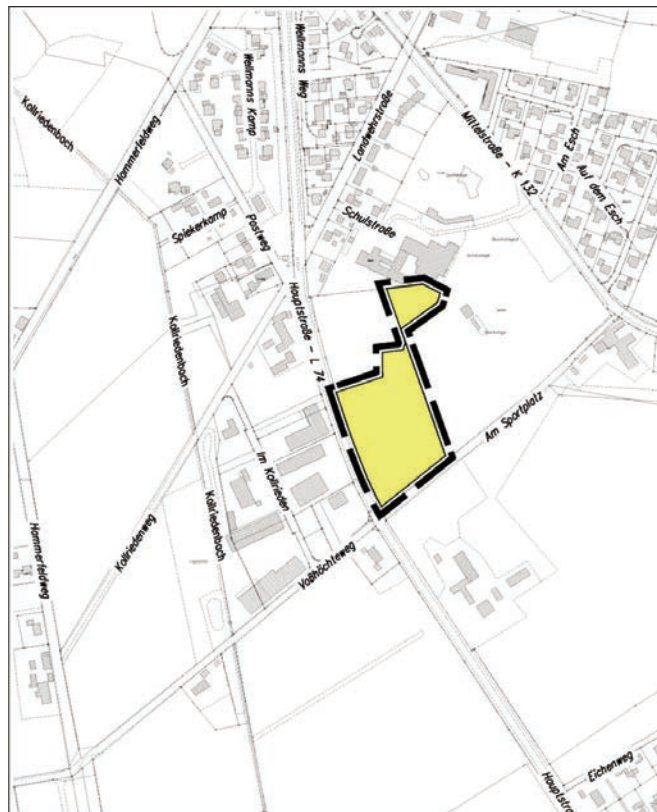
Der Geltungsbereich des ca. 1,6 ha großen Änderungsbereiches wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch das Grundstück der Grundschule Nortrup, Schulstr. 1, im Osten durch den Sport- u. Tennisplatz Nortrup, im Süden durch die Gemeindestraße „Am Sportplatz“ sowie im Westen durch die Hauptstraße-L74.

Konkret werden von der Änderungsplanung folgende Grundstücke tangiert:

Gemarkung Nortrup, Flur 14, Flurstücke 33/12, 33/13, 33/14, 33/18 sowie tlw. 40/6.

Die konkrete Abgrenzung kann dem nachfolgenden Übersichtslageplan entnommen werden:



Gegenstand der Änderungsplanung ist im westlichen Bereich des Geltungsbereiches die Umzonung von bislang dargestellten Flächen für den Gemeinbedarf zu gemischten Bauflächen, im östlichen Teilbereich die Umzonung von Grünflächen zu gemischten Bauflächen sowie im mittleren Teilbereich zu Flächen für den Gemeinbedarf. Im nordöstlichen Bereich ist darüber hinaus für ein geplantes Regenwasserrückhaltebecken die Umzonung einer Grünfläche zu Flächen für den Gemeinbedarf mit der Darstellung einer entsprechenden Zweckbestimmung vorgesehen.

Die genehmigte 27. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht mit den zugehörigen Anhängen und weiteren Anlagen, liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Artland, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Artland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Quakenbrück, 13.05.2025

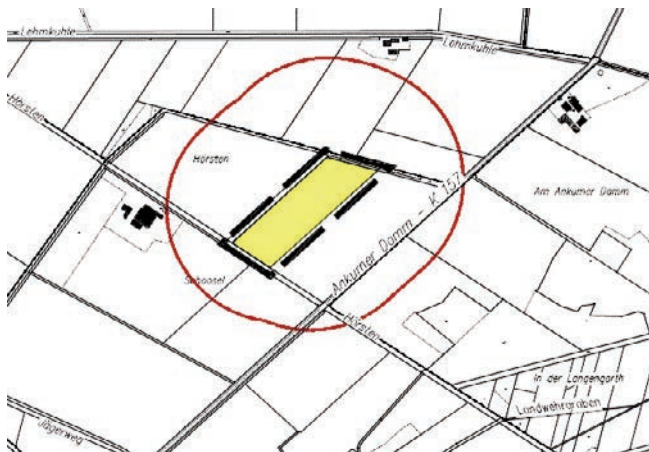
Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
i. V. Wuller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

**Bekanntmachung
der Gemeinde Voltlage
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21
„SO-Gebiet Biogasanlage, Aufbereitungsanlage
für Biogas zu Nebenprodukten,
Nährstoffaufbereitungsanlage“, Voltlage**

Der Rat der Gemeinde Voltlage hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 den Bebauungsplan Nr. 21 „SO-Gebiet Biogasanlage, Aufbereitungsanlage für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlage“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 3,2 ha und liegt 1,4 km nordöstlich der engeren Ortslage von Voltlage, ca. 150 m westlich des Ankumer Damms (K157) unmittelbar nördlich der Straße „Hörsten“. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, kenntlich gemacht.



Im Parallelverfahren wurde gleichzeitig die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen vorgenommen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 „SO-Gebiet Biogasanlage, Aufbereitungsanlage für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlage“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung und allen weiteren Unterlagen kann ab sofort im Gemeindebüro Voltlage, 49599 Voltlage, Am Markt 1, während der Dienstzeiten (dienstags - donnerstags von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und donnerstags von 15:30 Uhr - 18:00 Uhr) eingesehen werden. Außerdem kann jedermann Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes verlangen.

Der Bebauungsplan besteht aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes
- Umweltbericht
- Stellungnahme zum Achtungsabstand nach KAS-18

für die geplante Biomethanerzeugungsanlage - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- Fachbeitrag Artenschutz
- Fachbeitrag Schallschutz
- Immissionsschutzgutachten
- Wassertechnische Voruntersuchung
- Baugrundgutachten

Auf die Rechtsfolgen des § 214 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (§ 215 BauGB) seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Voltlage unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 „SO-Gebiet Biogasanlage, Aufbereitungsanlage für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlage“ Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Voltlage, den 13. Mai 2025

Gemeinde Voltlage
Der Bürgermeister
H. Dreising

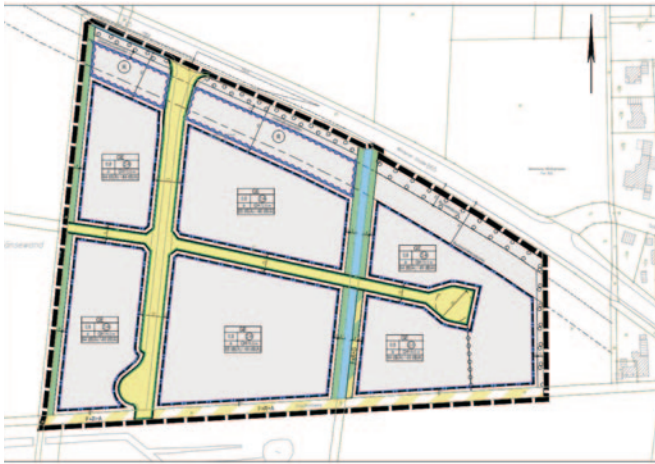
(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 90
„Gewerbepark Lintorf“,
der Gemeinde Bad Essen**

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 13.03.2025 den Bebauungsplan Nr. 90 „Gewerbepark Lintorf“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung und Umweltbericht, sowie schalltechnischer Beurteilung, wasserwirtschaftlicher Vorplanung und den Abwägungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 mit Wirkung vom 15.09.2021, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 „Gewerbepark Lintorf“, ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



----- = Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 „Gewerbepark Lintorf“

Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.13), 49152 Bad Essen, während der Öffnungszeiten, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Montag bis Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-304 oder per E-Mail an pia.langewellpott@badessen.de vereinbart werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 90 „Gewerbepark Lintorf“ tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ nach § 6 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 03.11.2017, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 14.05.2025

Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

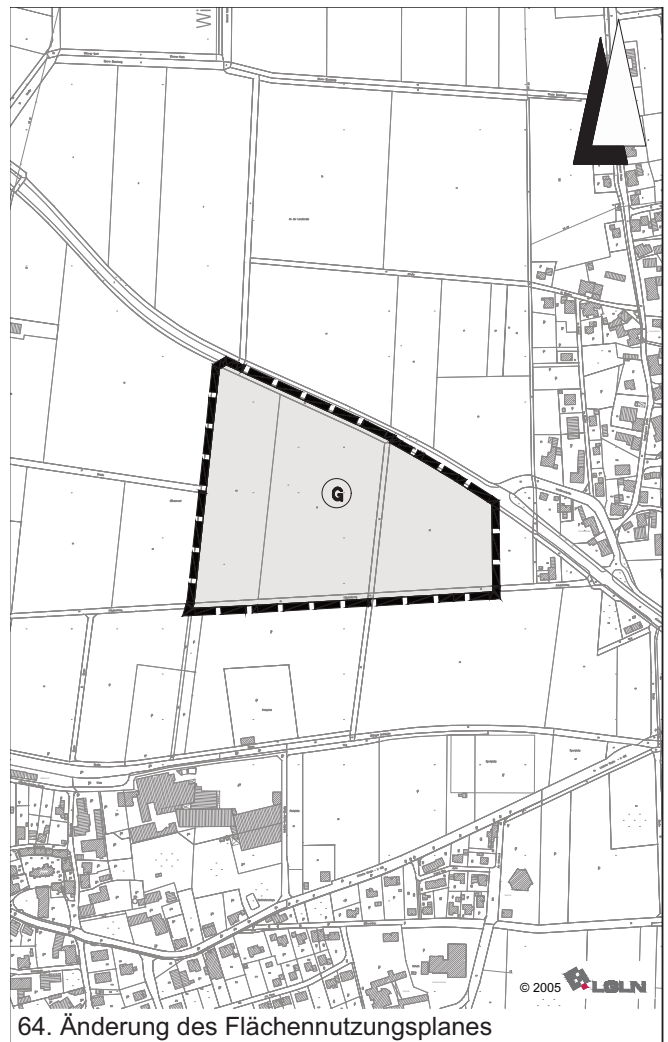
Timo Natemeyer

(Siegel)

Bekanntmachung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes, Lintorf und Hördinghausen der Gemeinde Bad Essen

Die vom Rat der Gemeinde Bad Essen am 13.03.2025 beschlossene 64. Änderung des Flächennutzungsplanes Lintorf und Hördinghausen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung ist dem Landkreis Osnabrück nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 30.04.2025 (Az.: 6.3-03-64-2025), die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



---- =Geltungsbereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes, Lintorf und Hördinghausen

Der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.13), 49152 Bad Essen, während der Öffnungszeiten, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Montag bis Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-304 oder per E-Mail an pia.langewellpott@badessen.de vereinbart werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes, Lintorf und Hördinghausen, tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ nach § 6 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 03.11.2017, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Flächennutzungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 14.05.2025

(Siegel) **Gemeinde Bad Essen**
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

114

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fürstenau für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.799.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	26.144.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	-3.345.000 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.203.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.469.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.139.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	9.313.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.174.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.097.800 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	-3.363.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	31.517.200 €
- Gesamtbetrag	
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	34.881.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.174.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.767.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2025 wird auf

55 v.H.

der Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 50.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne

des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Fürstenau, den 14.05.2025

Samtgemeinde Fürstenau
Wübbel
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 111 NKomVG i.V.m. 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück - Kommunalaufsicht – am 14. Mai 2025 unter dem Aktenzeichen 11.3-2024/008565 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02. Juni 2025 bis 11. Juni 2025 nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindevverwaltung Fürstenau, Schloßplatz 1, Zimmer 33, 49584 Fürstenau, öffentlich aus.

Fürstenau, den 14. Mai 2025

Samtgemeinde Fürstenau
Der Samtgemeindebürgermeister
Wübbel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

115

Haushaltssatzung
der Gemeinde Nortrup
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nortrup in seiner Sitzung am 24.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.999.912 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.991.109 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.5 ordentliches Jahresergebnis	8.803 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.811.506 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.318.128 € 493.378 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	65.000 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit Saldo aus Investitionstätigkeit	493.000 € -428.000 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	428.000 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit Saldo aus Finanzierungstätigkeit	797.625 € - 369.625 €
2.7 Finanzmittelbestand	-304.247 €
Nachrichtlich:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.304.506 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.608.753 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 428.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch

eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -Kassen Verordnung wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs.2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 6 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

Nortrup, den 24.03.2025

(Siegel) Thomas Hartsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 13.05.2025 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird im Amtsblatt Nr. 10 / 2025 für den Landkreises Osnabrück am 30.05.2025 öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück kann bei der Druckerei B. Ad. Rieke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück bezogen werden. Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.06.2025 bis einschließlich 11.06.2025 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup, öffentlich aus.

Nortrup, 14.05.2025

Gemeinde Nortrup
Der Bürgermeister
Thomas Hartsch

116

Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der HaseEnergie GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 sowie des Lageberichts 2019 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH, Osnabrück, hat mit Datum vom 03. September 2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 26.10.2020

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i.A. Sonja Göhler

Die Gesellschafterversammlung der HaseEnergie GmbH hat in ihrer Sitzung am 29.09.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 in der Form fest, wie er im Bericht der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dargestellt ist.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 78.657,53 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung der HaseEnergie GmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der HaseEnergie GmbH für das Jahr 2019, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02.06.-13.06.2025 in den Geschäftsräumen der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

Ankum, 01.05.2025

HaseEnergie GmbH
Katja Schlüwe, Jürgen Heyer
Geschäftsführer

117

Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der HaseEnergie GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 sowie des Lageberichts 2020 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH, Osnabrück, hat mit Datum vom 14. September 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 20.10.2021

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i.A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der HaseEnergie GmbH hat in ihrer Sitzung am 07.10.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 in der Form fest, wie er im Bericht der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dargestellt ist.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 107.415,25 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung der HaseEnergie GmbH wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der HaseEnergie GmbH für das Jahr 2020, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02.06.-13.06.2025 in den Geschäftsräumen der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

Ankum, 01.05.2025

HaseEnergie GmbH
Katja Schlüwe, Jürgen Heyer
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

118

Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der HaseEnergie GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 sowie des Lageberichts 2021 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KSLH Treuhand GmbH, Quakenbrück, hat mit Datum vom 09. September 2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 19.10.2022

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i.A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der HaseEnergie GmbH hat in ihrer Sitzung am 06.10.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 in der Form fest, wie er im Bericht der KLSH Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dargestellt ist.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 713.284,27 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung der HaseEnergie GmbH wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der HaseEnergie GmbH für das Jahr 2021, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02.06.-13.06.2025 in den Geschäftsräumen der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

Ankum, 01.05.2025

HaseEnergie GmbH
Katja Schlüwe, Jürgen Heyer
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

119

Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der HaseEnergie GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 sowie des Lageberichts 2022 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KSLH Treuhand GmbH, Quakenbrück, hat mit Datum vom 04. Oktober 2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 17.01.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i.A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der HaseEnergie GmbH hat in ihrer Sitzung am 02.11.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht der HaseEnergie GmbH zum 31.12.2022 wird unter Vorbehalt der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück mit einer Bilanzsumme von 30.327.485,99 € festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.194.043,82 € wird auf neue Rechnung vorge-tragen.
2. Der Geschäftsführung der HaseEnergie GmbH wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafter-versammlung über den Jahresabschluss 2022 hiermit öffent-lich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der HaseEnergie GmbH für das Jahr 2022, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02.06.-13.06.2025 in den Geschäfts-räumen der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Tele-fonnummer 05462/400 wird gebeten.

Ankum, 01.05.2025

HaseEnergie GmbH
Katja Schlüwe, Jürgen Heyer
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

120

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2023
der HaseEnergie GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 sowie des Lageberichts 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesell-schaft KSLH Treuhand GmbH, Quakenbrück, hat mit Datum vom 20. Januar 2025 einen uneingeschränkten Bestätigungs-vermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 05.03.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i.A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der HaseEnergie GmbH hat in ihrer Sitzung am 17.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht der HaseEnergie GmbH zum 31.12.2023 wird unter Vorbehalt der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkrei-ses Osnabrück mit einer Bilanzsumme von 32.685.495,00 € festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.087.345,91 € wird auf neue Rechnung vorge-tragen.
2. Der Geschäftsführung der HaseEnergie GmbH wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafter-versammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffent-lich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der HaseEnergie GmbH für das Jahr 2023, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02.06.-13.06.2025 in den Geschäfts-räumen der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Tele-fonnummer 05462/400 wird gebeten.

Ankum, 01.05.2025

HaseEnergie GmbH
Katja Schlüwe, Jürgen Heyer
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

121

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2019
der HaseWohnbau GmbH & Co. KG**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 sowie des Lageberichts 2019 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesell-schaft KLM Treuhand GmbH, Quakenbrück, hat mit Datum vom 23. September 2020 einen uneingeschränkten Bestäti-gungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 28.10.2020

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i.A. Sonja Göhler

Die Gesellschafterversammlung der HaseWohnbau GmbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 28.10.2020 folgende Be-schlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der HaseWohnbau GmbH & Co. KG zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 10.777.554,96 € und einem Jahresfehlbetrag von

263.044,95 € wird festgestellt. Der ausgewiesene Verlust in Höhe von 263.044,95 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Geschäftsführung der HaseWohnbau GmbH & Co. KG wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der HaseWohnbau GmbH & Co. KG für das Jahr 2019, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02.06.-13.06.2025 in den Geschäftsräumen der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

Ankum, 01.05.2025

HaseWohnbau GmbH & Co. KG
Katja Schlüwe, Jürgen Heyer
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

122

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2020
der HaseWohnbau GmbH & Co. KG**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 sowie des Lageberichts 2020 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KSLH Treuhand GmbH, Quakenbrück, hat mit Datum vom 16.07.2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 03.12.2021

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i.A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der HaseWohnbau GmbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 07.10.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der HaseWohnbau GmbH & Co. KG zum 31.12.2020 wird in der vorgelegten Form festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 371.992,07 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Geschäftsführung der HaseWohnbau GmbH & Co. KG wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere

prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der HaseWohnbau GmbH & Co. KG für das Jahr 2020, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02.06.-13.06.2025 in den Geschäftsräumen der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

Ankum, 01.05.2025

HaseWohnbau GmbH & Co. KG
Katja Schlüwe, Jürgen Heyer
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

123

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2021
der HaseWohnbau GmbH & Co. KG**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 sowie des Lageberichts 2021 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KSLH Treuhand GmbH, Quakenbrück, hat mit Datum vom 15. September 2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 03.11.2022

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i.A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der HaseWohnbau GmbH & Co. KG hat im Umlaufverfahren am 12.10.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der HaseWohnbau GmbH & Co. KG zum 31.12.2021 wird mit einer Bilanzsumme von 19.606.078,78 € und einem Jahresfehlbetrag von 962.175,09 € festgestellt. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen. Der ausgewiesene Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Geschäftsführung der HaseWohnbau GmbH & Co. KG wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafter-

versammlung über den Jahresabschluss 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der HaseWohnbau GmbH & Co. KG für das Jahr 2021, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02.06.-13.06.2025 in den Geschäftsräumen der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

Ankum, 01.05.2025

HaseWohnbau GmbH & Co. KG
Katja Schlüwe, Jürgen Heyer
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

124

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2022
der HaseWohnbau GmbH & Co. KG**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 sowie des Lageberichts 2022 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KSLH Treuhand GmbH, Quakenbrück, hat mit Datum vom 25. September 2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 17.10.2023

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i.A. Annegret Lulf

Die Gesellschafterversammlung der HaseWohnbau GmbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 02.11.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der HaseWohnbau GmbH & Co. KG zum 31.12.2022 wird nebst Anhang und Lagebericht, vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes Osnabrück, mit einer Bilanzsumme von 19.427.260,16 € und einem Jahresfehlbetrag von 200.333,70 € festgestellt. Der ausgewiesene Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen. Zum 31.12.2022 weist das Verlustkonto einen Stand von 1.954.614,34 € aus. Gemäß Abschnitt 4.4 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags wird die gesamthänderisch gebundene Rücklage in voller Höhe (1.750.000,00 €) dem Verlustvortragskonto gutgeschrieben.
2. Der Geschäftsführung der HaseWohnbau GmbH & Co. KG wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der HaseWohnbau GmbH & Co. KG für das Jahr 2022, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02.06.-13.06.2025 in den Geschäftsräumen der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

Ankum, 01.05.2025

HaseWohnbau GmbH & Co. KG
Katja Schlüwe, Jürgen Heyer
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

125

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2023
der HaseWohnbau GmbH & Co. KG**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 sowie des Lageberichts 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KSLH Treuhand GmbH, Quakenbrück, hat mit Datum vom 22. Oktober 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 04.03.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i.A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der HaseWohnbau GmbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 18.11.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der HaseWohnbau GmbH & Co. KG zum 31.12.2023 wird nebst Anhang und Lagebericht, vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes Osnabrück, mit einer Bilanzsumme von 17.618.449,43 € und einem Jahresfehlbetrag von 269.002,88 € festgestellt. Der ausgewiesene Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Geschäftsführung der HaseWohnbau GmbH & Co. KG wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der

Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der HaseWohnbau GmbH & Co. KG für das Jahr 2023, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02.06.-13.06.2025 in den Geschäftsräumen der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

Ankum, 01.05.2025

HaseWohnbau GmbH & Co. KG
Katja Schlüwe, Jürgen Heyer
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

126

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2019
der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 sowie des Lageberichts 2019 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KLM Treuhand GmbH, Quakenbrück, hat mit Datum vom 29. Mai 2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 19.10.2020

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i.A. Sonja Göhler

Die Gesellschafterversammlung der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 09.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss nebst Anhang für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 in der Form fest, wie er im Bericht der KLSH Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dargestellt ist.
2. Der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 5742,59 € wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 534.828,80 € verrechnet und der sich daraus ergebende Bilanzgewinn in Höhe von 540.571,69 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH, Ewald Beilmann, wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung –

EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH für das Jahr 2019, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02.06.-13.06.2025 in den Geschäftsräumen der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

Ankum, 01.05.2025

Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH
Ewald Beilmann
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

127

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2020
der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 sowie des Lageberichts 2020 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KSLH Treuhand GmbH, Quakenbrück, hat mit Datum vom 22. Juni 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 02.02.2022

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i.A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 22.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss nebst Anhang für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 in der Form fest, wie er im Bericht der KLSH Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dargestellt ist.
2. Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 38.611,85 € wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 540.571,39 € verrechnet und der sich daraus ergebende Bilanzgewinn in Höhe von 579.183,24 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH, Ewald Beilmann, wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH für das Jahr 2020, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02.06.-13.06.2025 in den Geschäftsräumen der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

Ankum, 01.05.2025

Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH
Ewald Beelmann
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

128

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2021
der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 sowie des Lageberichts 2021 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KSLH Treuhand GmbH, Quakenbrück, hat mit Datum vom 29. Juni 2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 03.11.2022

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i.A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 30.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss nebst Anhang für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 in der Form fest, wie er im Bericht der KLSH Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dargestellt ist.
2. Der Lagebericht 2021 wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 69.711,77 € wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 579.183,24 € verrechnet und der sich daraus ergebende Bilanzgewinn in Höhe von 648.895,01 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Dem Geschäftsführer der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH, Ewald Beelmann, wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH für das Jahr 2021, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02.06.-13.06.2025 in den Geschäftsräumen der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

Ankum, 01.05.2025

Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH
Ewald Beelmann
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

129

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2022
der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 sowie des Lageberichts 2022 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KSLH Treuhand GmbH, Quakenbrück, hat mit Datum vom 19. Juni 2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 14.07.2023

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i.A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 19.06.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss nebst Anhang für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022 in der Form fest, wie er im Bericht der KLSH Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dargestellt ist.
2. Der Lagebericht 2022 wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 6.039,28 € wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 648.895,01 € verrechnet und der sich daraus ergebende Bilanzgewinn in Höhe von 654.934,29 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Dem Geschäftsführer der Ankum-Bersenbrücker Eisen-

bahn GmbH, Ewald Beermann, wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH für das Jahr 2022, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02.06.-13.06.2025 in den Geschäftsräumen der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

Ankum, 01.05.2025

Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH
Ewald Beermann
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

130

Prüfung
des Jahresabschlusses 2023
der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 sowie des Lageberichts 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KSLH Treuhand GmbH, Quakenbrück, hat mit Datum vom 28. August 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 25.10.2024

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i.A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 04.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss nebst Anhang für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 in der Form fest, wie er im Bericht der KLSH Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dargestellt ist.
2. Der Lagebericht 2023 wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Verlust 2023 in Höhe von 29.485,27 € wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 654.934,29 € verrechnet und der sich daraus ergebende Bilanzgewinn in Höhe von 625.449,02 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Dem Geschäftsführer der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH, Ewald Beermann, wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH für das Jahr 2023, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02.06.-13.06.2025 in den Geschäftsräumen der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

Ankum, 01.05.2025

Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH
Ewald Beermann
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

131

Haushaltssatzung
der Stadt Quakenbrück
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Quakenbrück am 17. März 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 18.543.561 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 20.805.435 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 - 1.5. Jahresergebnis -2.261.874 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 17.867.927 €
 - 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 19.496.666 €
 - 2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 3.484.418 €
 - 2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 9.668.741 €

2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.184.323 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	689.719 €
2.7. Finanzmittelbestand	-2.318.458 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.536.668 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	29.855.126 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 6.184.323 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre belasten, wird auf 5.313.025 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
2. Gewerbesteuer

390 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von §12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 25.000 € nicht übersteigen.

Quakenbrück, 18.03.2025

Tsolak

Bürgermeisterin

Bürgel

Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und §120 Abs. 2 des Niedersächsi-schen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) erforderli-che Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 09.05.2025 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.06.2025 bis 11.06.2025 zur Einsichtnahme im Dienst-gebäude Markt 2 (2. Etage), Zimmer 310 in 49610 Quaken-brück öffentlich aus.

Quakenbrück, den 12.05.2025

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
Bürgel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

132

Erste Satzung
zur Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Georgsmarienhütte (Friedhofssatzung) vom 15.05.2025

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 15.05.2025 aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezem-ber 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), sowie des § 13a des Gesetzes über das Leichen-, Bestat-tungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), die fol-gende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Friedhofssatzung

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Georgsmarienhütte (Friedhofssatzung) vom 01.01.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück S. 19) wird wie folgt geändert:

§ 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Um ein einheitliches Gesamtbild zu gewährleisten, wird die Stadt Georgsmarienhütte für den Heckenschnitt Sorge tragen, soweit Hecken vorhanden sind.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stadt Georgsmarienhütte
Bahlo
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

133

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Menslage
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Menslage am 17.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1. der ordentlichen Erträge auf	2.481.940,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	3.083.009,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
1.5. Jahresergebnis	-601.069,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.382.319,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.987.285,00 € -604.966,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.050.000,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf Saldo aus Investitionstätigkeit	2.020.000,00 € -970.000,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	970.000,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf Saldo aus Finanzierungstätigkeit	50.479,00 € 919.521,00 €
Festgesetzt.	
Nachrichtlich:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.402.319,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.057.764,00 €
Saldo	-655.445,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen auf Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 970.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 145.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer sind ab 2025 durch eine besondere Satzung – „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Menslage (Hebesatzsatzung)“ wie folgt festgesetzt.

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieb
(Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 220 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

Gem. § 12 (1) Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung auf 85.000,00 € festgesetzt.

Menslage, den 18.03.2025

Schmidt
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 14.05.2025 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.06.2025 bis 13.06.2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Menslage, Hauptstr. 14, 49637 Menslage, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Menslage, den 16.05.2025

Gemeinde Menslage
Die Bürgermeisterin
Doris Schmidt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

Satzung
der Stadt Georgsmarienhütte für Märkte
(Marktordnung für Volksfeste und Jahrmärkte)
vom 15.05.2025

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 9), in Verbindung mit den §§ 60b, 68, 68a, 69, 69a, 69b, 70, 70a und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 15.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Märkte
- § 2 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten
- § 3 Marktaufsicht
- § 4 Zugelassene Waren und Leistungen
- § 5 Teilnahme an den Märkten
- § 6 Zulassung von Anbietern
- § 7 Zuweisung von Standplätzen
- § 8 Anforderungen an die Geschäfts-/Verkehrseinrichtungen
- § 9 Auf- und Abbau der Geschäfte
- § 10 Verhalten von Teilnehmern auf den Märkten
- § 11 Verhalten von Besuchern auf Märkten
- § 12 Reinhaltung der Marktplätze
- § 13 Haftung
- § 14 Marktgebühren
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

Anlage: Markttage und Öffnungszeiten, Festsetzung der Marktplätze

§ 1
Märkte

Die Stadt Georgsmarienhütte betreibt insbesondere folgende Märkte als jeweils eigenständige öffentliche Einrichtungen, die durch diese Satzung wie folgt festgesetzt werden:

- a) Hüttenmarkt
- b) Kloster Klipp
- c) Holzhauser Kirmes
- d) Oeseder Kirmes

Im nachfolgenden Text als „Märkte“ bezeichnet.

§ 2
Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

- (1) Für die nach § 69 GewO festgesetzten Märkte der Stadt Georgsmarienhütte gelten die in der Anlage aufgeführten Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten.
- (2) Soweit in Ausnahmefällen vorübergehend Marktplätze, Markttage oder Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies in der örtlichen Presse öffentlich bekannt gegeben.

§ 3
Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht auf den Märkten hat die Stadt Georgsmarienhütte, Fachbereich II, Ordnungs- und Gewerbeabteilung.
- (2) Diese Aufsicht erfolgt durch von ihr eingesetztes Personal.
- (3) Den Anordnungen des eingesetzten Personals ist Folge zu leisten und jederzeit der Zutritt zu den Geschäften zu gestatten.
 Alle auf den Märkten tätigen Personen haben sich ihm/ihr gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 4
Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Auf Märkten dürfen nur Schaustellungen im Sinne des § 55 Abs.1 Nr.2 der Gewerbeordnung dargeboten werden und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.
- (2) Von der Zulassung sind ausgenommen:
 - a) das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts,
 - b) das Anbieten und Verbreiten pornografischer Schriften, Bilder, Bild- und Tonträgern,
 - c) das Anbieten und Verbreiten von Kriegsspielzeug,
 - d) die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren

§ 5
Teilnahme an den Märkten

- (1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.
- (2) Die Stadt Georgsmarienhütte kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall einzelnen Anbietern oder Besuchern den Zutritt – je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt – untersagen.
 Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen worden ist.

§ 6
Zulassung von Anbietern

- (1) Wer als Anbieter an Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Stadt Georgsmarienhütte. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 4 dieser Satzung entspricht;
 - b) der/die Marktbesucher/in eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Markt vertreten ist;

- c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
der/die Marktbesucher/in trotz Mahnung mit der Zahlung von Standgebühren für den Markt in Verzug ist;
- d) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
- e) bei Geschäften mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

Außerdem kann die Zulassung zurückgenommen werden, wenn nachträgliche Umstände bekannt werden, die eine Versagung gerechtfertigt hätten.

- (3) Die „Richtlinien zur Durchführung des Zulassungsverfahrens zur Teilnahme an Volksfesten/Jahrmärkten der Stadt Georgsmarienhütte“ in der jeweils gültigen Fassung sind für die Vergabe der Standplätze bzw. Zulassung maßgeblich.
- (4) Anträge auf Zulassung von Fahrgeschäften zum Hüttenmarkt, Kloster Klipp, Holzhauser Kirmes und Oeseder Kirmes sind jeweils bis zum 15. November des Vorjahres schriftlich zu stellen.
- (5) Anträge auf Zulassung (außer Fahrgeschäfte) zum Hüttenmarkt, Kloster Klipp, Holzhauser Kirmes und Oeseder Kirmes sind grundsätzlich bis zum 31. Januar des Jahres schriftlich zu stellen.
- (6) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
 - b) der Platz, auf dem der Markt oder das Volksfest durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
 - c) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder den Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen haben,
 - d) eine mit der Zulassung verbundenen Auflage nicht erfüllt worden ist,
 - e) keine gültige Betriebshaftpflichtversicherung für das Geschäft vorliegt, oder
 - f) die fälligen Standgebühren laut geltender Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte trotz Aufforderung nicht bezahlt wurden.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 7

Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden von der Stadt Georgsmarienhütte zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Die Möglichkeit der Versorgung mit Strom und Wasser wird von der Stadt sichergestellt. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

Die Stadt Georgsmarienhütte bestimmt die Zahl der von jeder Art zugelassenen Geschäfte und nimmt die Auswahl der Bewerber vor.

§ 8

Anforderungen an die Geschäfts-/Verkehrseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markt sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -stände und spezielle Verkaufsvorrichtungen zugelassen.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen auf allen Plätzen eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (3) Alle Betriebs- und Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche und der Untergrund des Marktbereiches nicht beschädigen. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an baulichen Anlagen, an Bäumen, Sträuchern oder deren Schutzeinrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Betriebsinhaber „Fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter müssen bei der Bauabnahme zugegen sein.
- (5) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Zum Betrieb der Geschäfte darf nur Energie aus der öffentlichen Stromversorgung verwendet werden. Die Benutzung eigener Stromerzeuger ist nicht gestattet.
- (6) Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 9

Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte auf den Märkten darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden.
- (2) Mit dem Auffahren auf die Marktplätze darf
 - a) auf den Hüttenmarkt frühestens am Mittwoch vor der Veranstaltung ab 19.00 Uhr
 - b) auf die Kloster Klipp frühestens am Dienstag vor der Veranstaltung ab 14.00 Uhr
 - c) auf die Holzhauser Kirmes frühestens am Mittwoch vor der Veranstaltung ab 15.00 Uhr
 - d) auf die Oeseder Kirmes
 - Parkplatz Potthoffs Feld, Graf-Stauffenberg-Straße sowie Rathausplatz frühestens am Montag vor der Veranstaltung ab 08.00 Uhr
 - Parkplatz hinter dem Rathaus frühestens am Dienstag vor der Veranstaltung ab 20.00 Uhr
 - Oeseder Straße frühestens am Donnerstag vor der Veranstaltung ab 16.00 Uhr
 begonnen werden.
- (3) Mit dem Abbau der Geschäfte auf den Märkten am letzten Markttag darf auf
 - a) dem Hüttenmarkt, der Kloster Klipp und der Holzhauser Kirmes frühestens um 20.30 Uhr
 - b) der Oeseder Kirmes frühestens um 22.00 Uhr
 begonnen werden.

- (4) Bei Fahrgeschäften ist vor Beendigung der Veranstaltung ein Vorabbau von Anbau- oder Dekorteilen oder sonstigen Teilen, die zum Fahrgeschäft gehören, verboten. Das Fahrgeschäft hat am letzten Veranstaltungstag noch genauso auszusehen wie am ersten Tag.
- (5) Die Geschäfte dürfen während der Marktdauer und der täglichen Öffnungszeiten weder geschlossen noch ganz oder teilweise abgebaut werden. Die Beleuchtung der Geschäfte während der gesamten Marktzeit darf nicht reduziert werden. Kinderkarussells und andere Betriebe, die ausschließlich der Kinderbelustigung dienen, sind von der Öffnungs- und Beleuchtungspflicht in den Abendstunden ausgeschlossen.
- (6) Sämtliches Betriebseigentum ist bis zum Ablauf des Tages, der auf den letzten Veranstaltungstag folgt, vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Verstöße hiergegen können eine weitere Gebührenpflicht auslösen.

§ 10

Verhalten von Teilnehmern auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer an den Märkten haben mit dem Betreten bzw. Befahrens des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der zuständigen Mitarbeiter der Stadt Georgsmarienhütte zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind einzuhalten.
- (3) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (4) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Unfallverhütung zu ergreifen. Die Teilnehmer tragen die Verkehrssicherungspflicht während der Benutzungsdauer für den Geschäftsbetrieb auf dem zugewiesenen Standplatz.
- (5) Es ist unzulässig
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen (es sind höchstens 55 db(A) erlaubt).
 - c) Werbeartikel ohne Erlaubnis der Marktverwaltung zu verteilen,
 - d) während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (6) Jeder Nutzungsberechtigte der Standfläche hat auf Verlangen des beauftragten städtischen Bediensteten den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit der elektrischen Anlage gegenüber der beauftragten Fachfirma zu erbringen.
- (7) Die Bedingungen für die Einleitung in den öffentlichen Schmutzkanal richten sich nach den Bestimmungen der Stadtwerke Georgsmarienhütte.

- (8) Die Teilnehmer der Oeseder Kirmes, die mit ihren Wohnwagen auf den ausgewiesenen Wohnwagenplätzen stehen, haben ihre Abwasserschläuche an die gekennzeichneten Abwasseranschlüsse anzuschließen. Ein Nichtbefolgen kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes zur Folge haben.
- (9) Schäden, die durch die nicht sachgerechte Benutzung von Versorgungseinrichtungen (Strom, Wasser/Abwasser) der Teilnehmer entstehen, sind von diesen zu ersetzen.

§ 11

Verhalten von Besuchern auf Märkten

- (1) Der Verhaltensbereich ist auf das jeweilige Marktgelände sowie auf einen Umkreis von 200 Metern um das Marktgelände begrenzt.
- (2) Besuchern ist untersagt
 - a) Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühergeräte, Elektroschockgeräte, ätzende oder färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände wie Fahnen. Die Bestimmungen des Waffengesetzes bleiben unberührt;
 - b) Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen;
 - c) erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche wie Wohnwagenbereiche oder technische Bereiche hinter den Geschäften zu betreten.

§ 12

Reinhaltung der Marktplätze

- (1) Die Standplätze müssen nach Marktende sauber verlassen werden.
- (2) Die Standbetreiber sind verpflichtet, eine tägliche Reinigung der zugewiesenen Standfläche in einem Umkreis von drei Metern vorzunehmen. Wird diese Fläche nicht ordnungsgemäß gereinigt, kann eine Reinigung durch den Bauhof der Stadt Georgsmarienhütte angeordnet werden. Diese Kosten werden dem jeweiligen Betreiber in Rechnung gestellt.

§ 13

Haftung

Das Betreten und die Benutzung des Marktes geschehen auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Standplatzes wird nicht zugesichert.

Die Teilnehmer haften für alle Schäden, die von ihm/ihr oder von Beschäftigten oder durch Lieferanten, auf dem Marktbereich verursacht werden. Die Teilnehmer stellen die Stadt Georgsmarienhütte insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter frei, sofern dieser nicht nachweist, dass weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft.

Zur Deckung von Schäden haben die Teilnehmer den Ab-

schluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auf Verlangen nachzuweisen.

Die Stadt Georgsmarienhütte haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

**§ 14
Marktgebühren**

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Georgsmarienhütte (Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte) vom 14.11.2024 (gültig ab dem 01.01.2025) erhoben.

**§ 15
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot in dieser Satzung über
- a) die zugelassenen bzw. nicht zugelassenen Waren und Leistungen nach § 4 Abs. 1 bis 2,
 - b) die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 6 Abs. 6 Satz 3,
 - c) die Anforderungen an die Geschäfts-/Verkehrseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 – 6,
 - d) den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 9 Abs. 1 bis 6,
 - e) das Verhalten von Teilnehmern auf den Märkten nach § 10 Abs. 3 – 6 oder Abs. 8,
 - f) das Verhalten von Besuchern auf Märkten nach § 11 Abs. 2,
 - g) die Reinhaltung der Marktplätze nach § 12
- zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

**§ 16
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Georgsmarienhütte für Märkte (Marktordnung für Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte) vom 14.11.2024 außer Kraft. Vorher entstandene Gebührentatbestände können erhoben werden.

Georgsmarienhütte, den 15.05.2025

(Siegel) **Stadt Georgsmarienhütte**
Die Bürgermeisterin
Bahlo

Anlage zu § 2 Abs.1 der Marktordnung für Volksfeste und Jahrmärkte vom 15.05.2025

**Festsetzung der Marktplätze,
Markttage und Öffnungszeiten für**

a) Hüttenmarkt

Marktplatz: Hindenburgstraße Nr. 3 bis Nr. 30 in Alt-Georgsmarienhütte (Siehe Plan 1)

Markttag: Der Hüttenmarkt findet grundsätzlich im Frühjahr statt und wird für die Dauer von 3 Tagen abgehalten. Er beginnt freitags und endet sonntags.

Öffnungszeiten:

Freitags	14.00 bis 24.00 Uhr
Samstags	14.00 bis 24.00 Uhr
Sonntags	14.00 bis 24.00 Uhr

b) Kloster Klipp

Marktplatz: Kreuzung Am Markt / Glückaufstraße in Kloster Oesede (Siehe Plan 2)

Markttag: Die Kloster Klipp findet grundsätzlich am Wochenende nach Fronleichnam statt und wird für die Dauer von 3 Tagen abgehalten. Er beginnt freitags und endet sonntags.

Öffnungszeiten:

Freitags	14.00 bis 24.00 Uhr
Samstags	14.00 bis 24.00 Uhr
Sonntags	14.00 bis 24.00 Uhr

c) Holzhauser Kirmes

Marktplatz: Sutthausen Straße Nr. 30 bis Nr. 49 in Holzhausen (Siehe Plan 3)

Markttag: Die Holzhauser Kirmes findet grundsätzlich am Wochenende vor der Oeseder Kirmes im September statt und wird für die Dauer von 3,5 Tagen abgehalten. Sie beginnt freitags und endet montags.

Öffnungszeiten:

Freitags	18.00 bis 24.00 Uhr
Samstags	14.00 bis 01.00 Uhr des Folgetages
Sonntags	14.00 bis 24.00 Uhr
Montags	14.00 bis 24.00 Uhr

d) Oeseder Kirmes

Marktplatz: Parkplatz hinter dem Rathaus, Parkplatz Potthoffs Feld, Graf-Stauffenberg-Straße, Straße Am Rathaus, Roter Platz vor dem Rathaus und Oeseder Straße (Siehe Plan 4)

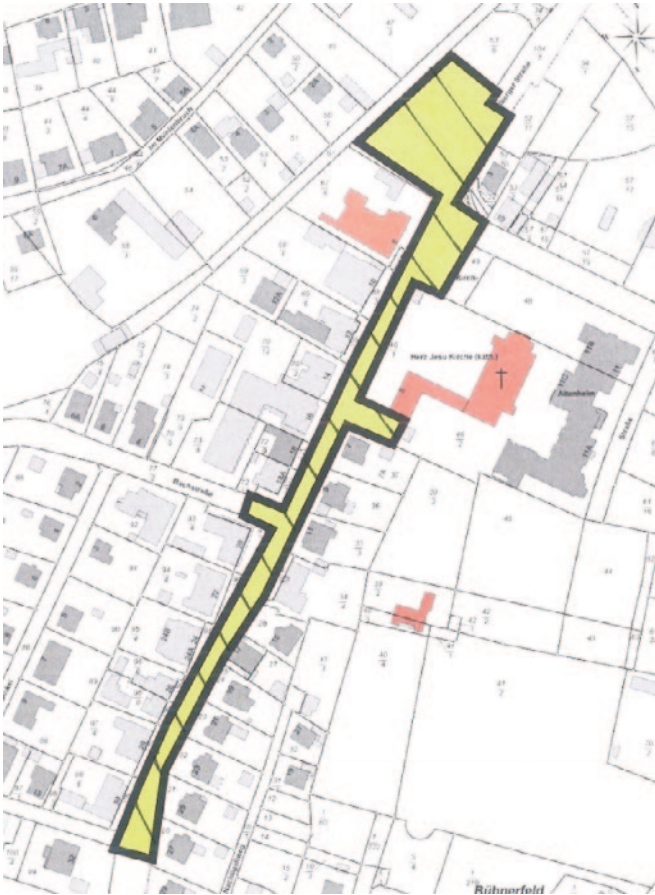
Markttag: Die Oeseder Kirmes findet grundsätzlich im September statt und wird für die Dauer von 4 Tagen abgehalten. Sie beginnt freitags und endet montags.

Öffnungszeiten:

Freitags	14.00 bis 01.00 Uhr des Folgetages
Samstags	14.00 bis 01.00 Uhr des Folgetages
Sonntags	14.00 bis 24.00 Uhr
Montags	14.00 bis 24.00 Uhr

Sofern von der Stadt Georgsmarienhütte auf der Oeseder Kir-
mes ein Standplatz für ein Festzelt zugewiesen wurde, gilt für
den Zeltbetrieb am Freitag und Samstag – abweichend von
den vorgenannten Öffnungszeiten eine um maximal zwei
Stunden verlängerte Öffnungszeit.

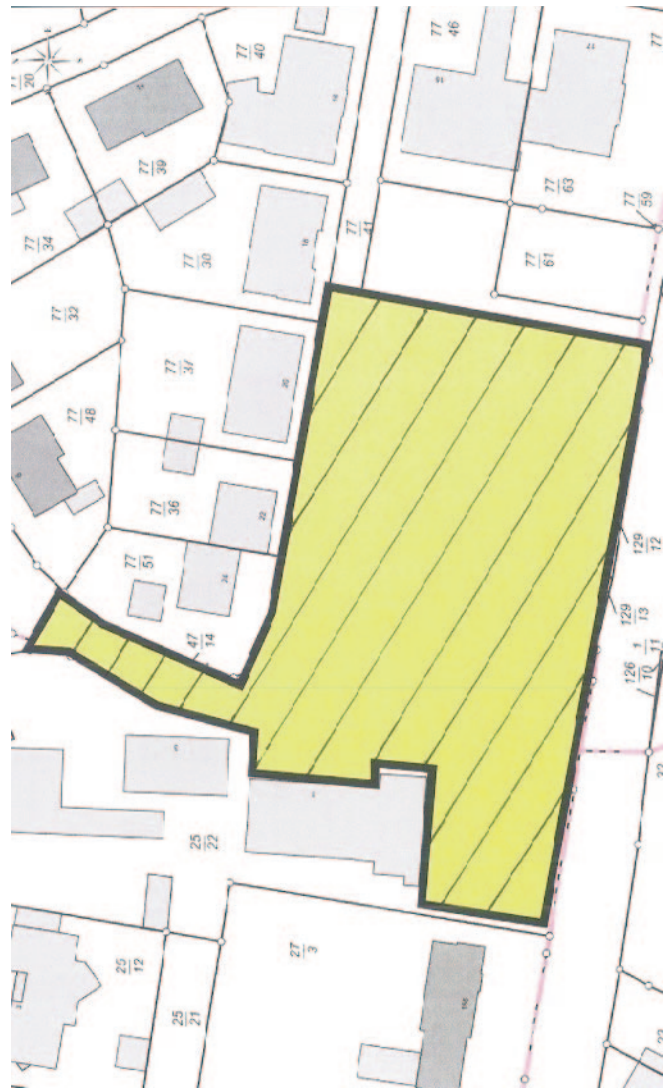
Plan 1: Hüttenmarkt



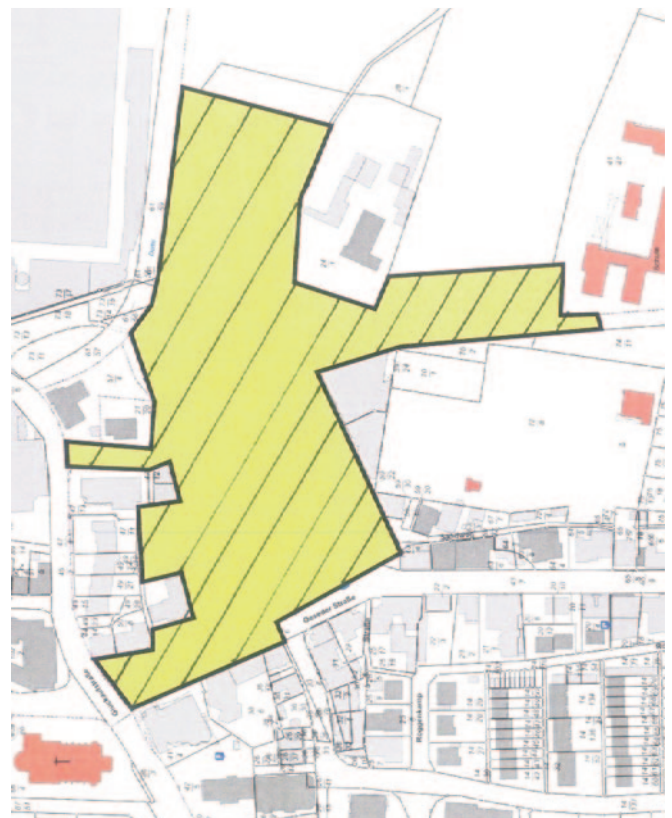
Plan 3: Holzhauser Kirmes



Plan 2: Kloster Klipp



Plan 4: Oeseder Kirmes



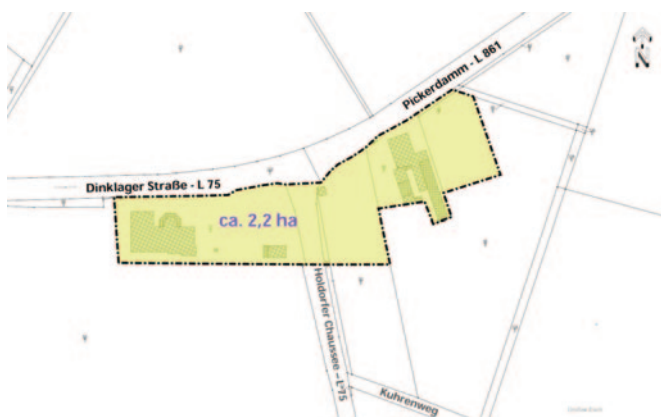
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

Bekanntmachung der Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Artland am 20.03.2025 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland mit Verfügung vom 14.05.2025 (Az.: 6.3-40-32-2025) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich des ca. 2,16 ha großen Änderungsbereiches auf dem Gebiet der Gemeinde Badbergen liegt im Bereich südlich der Dinklager Straße u. Pickerdamm - L 861, westlich und östlich der Holdorfer Chaussee – L 75 sowie nördlich des Kuhrenweges und erstreckt sich konkret über nachfolgende Grundstücke der Gemarkung Wehdel, Flur 5, Flurstücke 46/5 (Schützenhaus Wehdel-Grönloher Schützenbund e.V.), 46/9 tlw. (Erweiterungsfläche Feuerwehrgerätehaus), 50/7 tlw., 50/9 tlw., 50/10 tlw., 71/3 (Bethaus Baptisten-Brüdergemeinde e.V.), 121/15 tlw. sowie 122/3 tlw..

Die konkrete Abgrenzung kann dem nachfolgenden Übersichtslageplan entnommen werden:



Gegenstand der Änderungsplanung ist die Umzonung von derzeit dargestellten Flächen für die Landwirtschaft sowie Waldflächen zu Gemeinbedarfsflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen sowie die Sicherung von bestehenden Waldflächen.

Die genehmigte 32. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen, liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Artland, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des

Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Artland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Quakenbrück, 16.05.2025

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
i. V. Wuller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

C. Sonstige Bekanntmachungen

6

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Belm

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Belm für den Friedhof in Belm am 10.03.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (4) Eine Gebührenübernahmeerklärung ist zu unterzeichnen und vor der Bestattung vorzulegen.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld

bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Reihengrabstätte**
für 30 Jahre – je Grabstelle - 1.175,00 €
- keine Verlängerung möglich -
2. **Kindergrabstätte**
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für 30 Jahre – je Grabstelle - 818,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - 27,27 €

3. Erdrasengrabstätte

- als Reihen- oder Wahlgrab möglich-
für 30 Jahre – je Grabstelle - 2.585,00 €
(inkl. Pflege und Unterhaltung während der Nutzungszeit)

4. Wahlgrabstätte

- für 30 Jahre - je Grabstelle - 1.531,00 €

5. Urnenwahlgrabstätte

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle – (je Urne) 682,00 €
- b) bei Neubelegung durch eine weitere Urne
wird die Gebühr nach 5 a) zzgl.
Verlängerungsgebühr für die bereits
vorhandene Grabstätte fällig

6. Urnengemeinschaftsgrabstätte

- keine Verlängerung möglich –
- a) für 25 Jahre –je Urne-:
(inkl. Pflege und Unterhaltung während
der Nutzungszeit) 1.312,00 €
- b) Plakette 450,00 €

7. Urnengemeinschaftsgrabstätte- Partnerstele

- (einmalige Verlängerung durch Beisetzung der
zweiten Urne, danach ist keine weitere Verlängerung
möglich)
- a) für 25 Jahre –je Stelle-
(inkl. Pflege und Unterhaltung während
der Nutzungszeit) 1.812,00 €
- b) Plakette- je Urne ab Belegung 450,00 €

8. Verlängerung

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 oder 1/30 der Gebühren nach den Nummern 3, 4, 5 oder 7 zu entrichten. Darüber hinaus gelten die in dieser Gebührenordnung ausgewiesenen Verlängerungsgebühren.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

9. Gebühren für die Pflege von Grabstätten durch die Kirchengemeinde

- a) einmalige Gebühr für das Herrichten
einer Grabstätte 100,00 €
- b) Einsäen der Grabstelle mit Rasen und Pflege
durch die Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde
Belm bis Ende der Nutzungsdauer
-jährlich pro Stelle-
Erdgrabstelle 47,00 €
Urnengrabstelle 24,00 €

Die Gesamtsumme für die Nutzungsdauer ist im Voraus vollständig zu entrichten.

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung sowie für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung
oder Änderung 10,00 €
- b) für die laufende Überprüfung der

Standssicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):	10,00 €
c) für die laufende Überprüfung der Standssicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:	1,07 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Belm, den 07.04.2025

Der Kirchenvorstand:
(Siegel)

Schipper
Vorsitzende/r

Sydekum
weiteres Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, den 24.04.2025

(Siegel) Steininger
Regionalbeauftragter
des Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 30. Mai 2025

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.